

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2000/C 349/01	Euro-Wechselkurs	1
2000/C 349/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2000/C 349/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
2000/C 349/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2216 — Enel/FT/Wind/Infostrada) ⁽¹⁾	6
2000/C 349/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2255 — Telefónica Intercontinental/Sonera 3G Holding/Consortium Ipse 2000) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
2000/C 349/06	Bekanntgabe der Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	8
2000/C 349/07	Bekanntgabe der Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	8

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

Kommission

2000/C 349/08	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Hof - Bayreuth - Frankfurt am Main ⁽¹⁾	9
2000/C 349/09	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten von/nach Straßburg ⁽¹⁾	10



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**5. Dezember 2000**

(2000/C 349/01)

1 Euro	=	7,4531	Dänische Kronen
	=	340,57	Griechische Drachmen
	=	8,5805	Schwedische Kronen
	=	0,6101	Pfund Sterling
	=	0,881	US-Dollar
	=	1,3573	Kanadische Dollar
	=	97,52	Yen
	=	1,5095	Schweizer Franken
	=	8,1035	Norwegische Kronen
	=	76,42	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6288	Australische Dollar
	=	2,0902	Neuseeland-Dollar
	=	6,7279	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2000/C 349/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2000/651/NL	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungsanforderungen für landwirtschaftlich unentbehrliche Pflanzenschutzmittel (Verordnung über Zulassungsanforderungen für landwirtschaftlich unentbehrliche Pflanzenschutzmittel)	15.2.2001
2000/652/NL	Änderung des Mess-Codes	16.2.2001
2000/653/NL	Qualitätskriterien (Artikel 31 Absatz 1 (f) des Elektrizitätsgesetzes von 1998)	16.2.2001
2000/654/NL	Verordnung über die Anwendung mechanischer Mittel in Jugendstrafanstalten	16.2.2001
2000/655/NL	Verordnung über die Urinuntersuchung in Jugendstrafanstalten	16.2.2001
2000/656/NL	Vorschriften für die Anwendung von Gewalt in Jugendstrafanstalten	16.2.2001

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@popost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMW1;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMW1.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharnon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

22, rue Monge

F-75005 Paris

Frau Piau

Tél.: (33-1) 43 19 51 43

Fax: (33-1) 43 19 50 44

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

X400:C=FR;A=ATLAS;O=TEDECO;S=IDMI-SQUAL

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE—Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWA;P=BMWA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWA;O=BMWA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISSET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2000/C 349/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat B-1), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Aktivkohle in Pulverform	Volksrepublik China	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 1006/96 (ABl. L 134 vom 5.6.1996, S. 20)	6.6.2001

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877; Fax (32-2) 295 65 05.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2216 — Enel/FT/Wind/Infostrada)

(2000/C 349/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. November 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Enel Holding SpA („Enel“), Italien, und France Télécom SA („FT“), Frankreich, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Infostrada SpA („Infostrada“), Italien, indem Enel zunächst Aktien von Infostrada erwirbt und Infostrada dann in das Unternehmen Wind Telecomunicazioni SpA („Wind“), Italien, eingebracht wird. Wind steht unter gemeinschaftlicher Kontrolle von Enel und FT.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enel: Erzeugung, Übertragung und Lieferung von Energie, Anbieter von Übertragungskapazität im Bereich Festnetz-Telekommunikation;

— FT: gesamte Palette von Festnetz- und Mobilfunk-Dienstleistungen, Internet-Dienstleistungen;

— Wind: Festnetz- und Mobilfunk-Dienstleistungen, Internet-Dienstleistungen;

— Infostrada: Festnetz-Telefondienstleister.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2216 — Enel/FT/Wind/Infostrada, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2255 — Telefónica Intercontinental/Sonera 3G Holding/Consortium Ipse 2000)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 349/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. November 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Telefónica Intercontinental SA, das von der spanischen Telefónica SA kontrolliert wird („Telefónica“), und Sonera 3G Holding BV, das von der finnischen Sonera Corporation kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem italienischen Unternehmen Consortium Ipse 2000 durch Kauf von Anteilsrechten eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Telefónica: Sprach- und Datenkommunikation über Festnetz- und Funkverbindungen, Mehrwertdienste, Internetzugangsdienste, Medien und Unterhaltung;
 - Sonera: Sprach- und Datenkommunikation über Festnetz- und Funkverbindungen, Internet, Dienstleistungen;
 - Ipse 2000: Vorratsgesellschaft, die zum Zweck des Erwerbs einer UMTS-Lizenz in Italien gegründet wurde.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage käme.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2255 — Telefónica Intercontinental/Sonera 3G Holding/Consortium Ipse 2000, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEKANNTGABE DER DURCHFÜHRUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2000/C 349/06)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren ⁽¹⁾:

PE/220/LA — DOLMETSCHER dänischer Sprache
(Laufbahn LA 7/LA 6)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 349 A vom 6. Dezember 2000 (dänische Ausgabe).

BEKANNTGABE DER DURCHFÜHRUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2000/C 349/07)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren ⁽¹⁾:

PE/221/LA — DOLMETSCHER portugiesischer Sprache
(Laufbahn LA 7/LA 6)

⁽¹⁾ ABl. C 349 A vom 6.12.2000 (portugiesische Ausgabe).

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Hof - Bayreuth - Frankfurt am Main

(2000/C 349/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einführung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die deutsche Regierung beschlossen, im Linienflugverkehr auf der Strecke Hof - Bayreuth - Frankfurt am Main gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ab 1.11.1998 aufzuerlegen.

Die Angaben zu diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 199 vom 25.6.1998 veröffentlicht worden.

Kein Luftfahrtunternehmen hat einen Nachweis erbracht, den Linienflugverkehr auf der Strecke Hof - Bayreuth - Frankfurt am Main unter Einhaltung der für diese Strecke geltenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen aufzunehmen. Deutschland hat deshalb gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung und nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren den Zugang zur Strecke Hof - Bayreuth - Frankfurt am Main für den Zeitraum vom 1.11.1998 bis 31.10.2001 einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten. Diese Sachlage steht jetzt zur Überprüfung an. Das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.11.2001 wird im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Gegenstand der Ausschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Hof - Bayreuth - Frankfurt am Main gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 199 vom 25.6.1998 veröffentlicht sind und die durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5.12.2000 teilweise ersetzt bzw. ergänzt wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie behält sich das Recht vor, alle Angebote abzulehnen bzw. Verhandlungen einzuteilen, wenn kein wirtschaftlich annehmbares Angebot eingegangen ist.

Der Bieter ist an sein Angebot bis zur Angebotsvergabe gebunden.

Der Auftrag wird nur auf ein insgesamt wirtschaftlich annehmbares Angebot erteilt.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen und der Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind kostenlos bei folgender Stelle erhältlich:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Prinzregentenstraße 28, D-80538 München, Telefax (089) 21 62-25 88.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird.
7. **Tarife:** Die eingereichten Angebote müssen die geplanten Tarife und die entsprechenden Tarifbedingungen enthalten. Die Tarife müssen im Einklang stehen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5.12.2000 veröffentlicht sind.
8. **Laufzeit des Vertrages:** Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1.11.2001 und endet am 31.10.2004.
9. **Änderung oder Kündigung des Vertrages:** Der Vertrag kann nur abgeändert werden, wenn die Änderungen im Einklang stehen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 199 vom 25.6.1998 und C 348 vom 5.12.2000 veröffentlicht wurden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag kann von beiden Seiten nur mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10. **Nichterfüllung des Vertrages/Vertragsstrafen:** Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vertragspflichten, die das Luftfahrtunternehmen zu vertreten hat, ist der Zuwendungsgeber berechtigt, die Ausgleichzahlung anteilmäßig zu kürzen. Sofern ein Schaden entstanden ist, bleibt die Geltendmachung vorbehalten.

11. **Einreichung der Angebote:** Die Angebote sind per Einschreiben gegen Rückschein an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort abzugeben:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Prinzregentenstraße 28, D-80538 München.

Die Angebote sind spätestens 1 Monat nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen. Alle Angebote müssen in 7-facher Ausfertigung eingereicht werden.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Die Ausschreibung ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2408/92 nur gültig, wenn kein Luftfahrtunternehmen der EU vor dem 1.10.2001 eine Genehmigung für die Durchführung von Linienflügen auf der o.g. Strecke ab dem 1.11.2001 gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne finanzielle Ausgleichsleistung beantragt hat.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten von/nach Straßburg

(2000/C 349/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Frankreich hat mit Wirkung vom 25.3.2001 die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 385 vom 19.12.1997 im Linienflugverkehr zwischen Straßburg einerseits und Kopenhagen, Lissabon, Mailand und Wien andererseits auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geändert und beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Straßburg einerseits und Madrid und Rom andererseits gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser neuen gemeinschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5.12.2000 veröffentlicht.

Die Ausschreibungen werden für jede der folgenden Verbindungen einzeln durchgeführt:

- Straßburg - Kopenhagen (Kastrup/Roskilde),
- Straßburg - Lissabon,
- Straßburg - Madrid,
- Straßburg - Mailand (Malpensa/Linate/Bergamo),
- Straßburg - Rom (Fiumicino/Ciampino),
- Straßburg - Wien.

Sofern am 24.2.2001 kein Luftfahrtunternehmen den betreffenden Linienflugverkehr entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichszahlung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 25.3.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für die Bedienung mehrerer der obigen Verbindungen vorlegen, insbesondere wenn dadurch der Umfang der geforderten Ausgleichzahlung verringert werden kann. Sie müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, ggf. aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Gebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Für jede der in Absatz 1 genannten Verbindungen Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 25.3.2001 entsprechend den für diese Strecken bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5.12.2000 veröffentlicht wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für jede dieser Ausschreibungen gelten die Bestimmungen der Buchstaben d), e), f), g), h) und i) von Absatz 1 des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (eine Kurzinformation über die demographische und sozioökonomische Situation des Einzugsbereichs des Flughafens Straßburg, über den Flughafen Straßburg, eine Marktstudie, eine Kurzinformation über das Europäische Parlament sowie eine Beschreibung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die am 5.12.2000 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, 23, rue la Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16, Tel. 1 43 17 77 99, Telefax 1 43 17 77 69.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.
7. **Tarife:** Die Bieter geben in ihren Geboten die vorgesehenen Tarife sowie die Bedingungen für deren Anpassung an.
8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Vertragsbeginn ist der 25.3.2001. Der Vertrag endet am Tag vor dem Beginn der IATA-Sommerflugplanperiode 2004. Die Durchführung des Vertrags wird jährlich in Zusammenarbeit mit dem Luftfahrtunternehmen während der dem Jahrestag der Aufnahme der Flugdienste vorangehenden zwei Monate überprüft. Im Falle einer unvorhergesehenen Änderung der Bedingungen der Durchführung der Flugdienste kann die Ausgleichsleistung revidiert werden.

Gemäß den am 5.12.2000 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten gemeinschaftlichen Verpflichtungen können die Flugdienste von dem ausgewählten Luftfahrtunternehmen nur unter Einhaltung einer min-

destens sechsmonatigen Kündigungsfrist eingestellt werden.

9. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Artikel 8 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt im ersten Jahr je Karenzmonat das Dreifache des für die Laufzeit der Durchführung des Dienstes festgestellten monatlichen Defizits, in den folgenden Jahren das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.

Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durchführen, kann der Betrag der Ausgleichsleistung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen gekürzt werden.

Führt das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durch oder erfüllt es die gemeinschaftlichen Verpflichtungen nicht, können die Industrie- und Handelskammer Straßburg oder das Außenministerium

den Betrag der Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen kürzen;

vom Luftfahrtunternehmen eine Begründung verlangen; ist diese nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag beendet werden.

Diese Vertragsstrafen gelten unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels R.330-20 des französischen Luftverkehrsgesetzes.

10. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen.

Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, bureau 547, 23, rue la Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16. Tel.: 1 43 17 77 99. Fax: 1 43 17 77 69.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 24.2.2001 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 25.3.2001 entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.